

**Allgemeinverfügung
zur Beschränkung/ Verbot von Wasserentnahmen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 100 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) folgende

Allgemeinverfügung

Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Gewässer im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Beschränkungen/ Verbot von Wasserentnahmen:

1. Jegliche Wasserentnahmen durch technische Hilfsmittel, z.B. Pumpvorrichtungen, aus Oberflächengewässern im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs werden untersagt.
2. Jegliche Wasserentnahmen durch technische Hilfsmittel, z.B. Pumpvorrichtungen, aus Oberflächengewässern im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnissen werden ebenfalls untersagt.
3. **Alle Wasserentnahmen aus Brunnen werden in der Zeit von 10 bis 18 Uhr zur Bewässerung untersagt.** Dies gilt für landwirtschaftliche Kulturen und Gartenkulturen, öffentliche und private Grünflächen sowie für Sportanlagen wie Rasen-, Tennis- oder Golfplätze. Dies gilt auch für Wasserentnahmen aus privaten Gartenbrunnen und für o.g. Bewässerungen, für die eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.
4. Ausgenommen von den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Verboten sind Wasserentnahmen, die so erfolgen, dass eine entnommene Wassermenge **zeitnah ohne negative Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit rückgeführt** (Kieswäschen) wird. Bestehen Zweifel, ob die Entnahme unter diese Ausnahmeregelung fällt, ist die Entnahme mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Wasserbehörde abzustimmen.
5. Ausgenommen von den unter Nr. 3 aufgeführten Einschränkungen sind die Betreiber von Bewässerungsanlagen, die ihre Kulturen ausschließlich mit Tröpfchenbewässerung bewässern.
6. Diese Verfügung behält ihre Gültigkeit **bis einschließlich 30.09.2025 oder bis auf Widerruf** durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Wasserbehörde.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
8. Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Das Entnehmen aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Teiche und Seen) bedarf nach den geltenden Bestimmungen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG, die vorher beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Wasserbehörde zu beantragen ist. Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen nur in engen Grenzen, das heißt, nur dann, wenn die Wasserentnahme noch unter den sogenannten Gemeingebrauch (nur Handschöpfen) bzw. den Eigentümer- oder Anliegergebrauch am Gewässer fällt. Dies bedeutet, dass die Entnahme durch Anlieger oder Eigentümer eines Gewässers in geringen Mengen gestattet ist.

Grundlage der Entscheidung waren u.a. die fachliche Einschätzung des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt zur Entwicklung der Grund- und Oberflächenwasserstände im Landkreis Anhalt-Bitterfeld sowie der hydrologischen Monatsberichte des GLD.

Zum Entnahmeverbot im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs (Nr. 1):

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit in den aufeinanderfolgenden Jahren 2018 bis 2023 haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Nach den niederschlagsarmen Jahren ist festzustellen, dass sich die Grund- und Oberflächengewässerstände nicht erholt haben. Auch Anfang 2025 ist bisher keine signifikante Besserung der Situation eingetreten. Nach den derzeitigen Gegebenheiten ist anzunehmen, dass die Wasserstände weiterhin sinken werden. Eine Änderung der Situation ist nicht absehbar.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur Ackerflächen, Blumen und Gemüsepflanzen vom Austrocknen bedroht sind, sondern auch die in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen, die ohne Wasser nicht überleben können. Insbesondere bei der Wasserentnahme aus kleinen Bächen und Gräben ist schnell die Grenze überschritten, bei der für die Lebewesen im und am Gewässer nichts mehr übrigbleibt und dadurch große Schäden entstehen können.

Demzufolge sind die Wasserentnahmen durch technische Hilfsmittel, z. B. Pumpvorrichtungen, zu Bewässerungszwecken usw. im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr zulässig. Der Eigentümer- und Anliegergebrauch wird deshalb entsprechend eingeschränkt.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist an ein ausreichend vorhandenes Wasserdargebot geknüpft. Ist dieses nicht mehr gegeben und die Gewässer werden weiterhin genutzt, sodass eine negative Beeinträchtigung für die Gewässer oder eine Gefährdung des Allgemeinwohls besteht, eröffnet § 100 WHG für den Eigentümer- und Anliegergebrauch eine Ermächtigungsgrundlage als Handhabe für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, um entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Oberflächengewässer ergreifen zu können. Diese Maßnahme ist, mittels Pumpvorrichtungen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs nach Nr. 1 dieser Verfügung, das Entnahmeverbot zu verfügen.

Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs hinsichtlich des Wasserentnahmeverbotes mittels Pumpvorrichtungen ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zur Abwehr von Gefahren für den Wasserhaushalt, den Boden, für Menschen, Tieren und Pflanzen einschließlich der bestehenden Symbiosen und Wirkgefüge erforderlich. Die derzeitigen Wasserstände lassen den Schluss zu, dass bei weiteren uneingeschränkten Nutzungen des Wassers im Rahmen des Anlieger- und Eigentümergebrauchs Gefährdungen für Leib und Leben (z. B. weil Löschwasser nicht mehr zur Verfügung steht), Tiere, Pflanzen und den Boden entstehen können.

Für den Erlass dieser Verfügung ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Wasserbehörde gemäß § 10 Abs. 3 WG LSA i.V.m. § 1 VwVfG LSA und § 3 VwVfG örtlich und gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 WG LSA i.V.m. § 11 WG LSA sachlich zuständig.

Gemäß § 25 WHG i.V.m. § 29 Abs. 1 WG LSA darf jedoch jedermann die Gewässer gemeingebrauchlich nutzen. Darunter fällt das Schöpfen mit Handgefäßen. Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen sind nicht vom Gemeingebrauch umfasst und unzulässig. Das Schöpfen ist nur gemeingebrauchlich zulässig, wenn Rechte anderer nicht entgegenstehen und Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Da das **Schöpfen mit Handgefäßen** im Rahmen des Gemeingebrauchs stets nur in geringen Mengen erfolgt, wird es von dieser Verfügung nicht umfasst und ist trotz der angespannten Wassersituation für jedermann **weiterhin zulässig**.

Zum Entnahmeverbot im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnissen (Nr. 2):

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG Gewässerbenutzungen, welche gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, sofern sie über die erlaubnisfreien Tatbestände hinausgehen. Es besteht dabei kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis.

Für die Erteilung einer Erlaubnis dürfen gemäß § 12 WHG keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sein und es müssen zudem auch andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sein.

Eine schädliche Gewässerveränderung ist gemäß § 3 Nr. 7 und § 10 WHG bereits gegeben, wenn Veränderungen der Gewässereigenschaften (u.a. Wassermenge, Wasserbeschaffenheit, Gewässerökologie) nicht den Vorschriften des Wasserrechts entsprechen. Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. So ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung).

In diesem Zusammenhang ist seitens des Gesetzes schon der Mindestwasserabfluss sicher-zustellen. Dafür sind entsprechende Regelungen in den wasserrechtlichen Erlaubnissen zu treffen.

Wasserrechtliche Erlaubnisse beinhalten zum Teil Regelungen zu den Mindestwasserabflüssen. Fehlende Anlagen bzw. zu weit entfernte Messeinrichtungen stellen in Trockenperioden nicht eindeutig sicher, dass der Mindestwasserabfluss in den Gewässern gegeben ist. Der Wasserbehörde obliegt es gemäß § 100 Abs. 1 WHG, durch Anordnung, hier in Form der Allgemeinverfügung, schädliche Gewässerveränderungen zu vermeiden. Die o.g. Untersagung für Wasserentnahme im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnissen sind daher angemessen und verhältnismäßig, um schädlichen Gewässerveränderungen vorzubeugen. Die derzeit bestehenden geringen Abflüsse in den Gewässern im Landkreis Anhalt-Bitterfeld dürfen nicht noch durch fortdauernde Entnahmen verringert werden.

Soweit im Einzelfall eine unbillige Härte entstehen sollte, besteht die Möglichkeit, die Erlaubnis durch die Wasserbehörde überprüfen zu lassen. Die Vereinbarkeit mit den Forderungen der Gewässerbewirtschaftung ist Voraussetzung für die Gestattung einer Benutzung, u.a. ist eine Mindestwassermenge festzulegen, bis zu deren Erreichen eine Entnahme gestattet werden kann.

Die Zuständigkeit für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Wasserbehörde ist wie unter Punkt 1 auch hier gegeben.

Zum Entnahmeverbot aus Brunnen in der Zeit zwischen 10 und 18 Uhr (Nr. 3):

Zurückliegende und aktuelle Auswertungen der durch den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) vorliegenden Pegelstände ergaben zunehmend sinkende Grundwasserstände im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Insbesondere aus den Messergebnissen der letzten Trockenjahre wird deutlich, dass sich der niedrige Grundwasserstand nicht erholen konnte. Es ist daher notwendig, Wassersparmaßnahmen zu treffen, die ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes verhindern bzw. verringern.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass zu dieser Jahreszeit bei der Beregnung in der Zeit von 10 bis 18 Uhr ein Großteil des Wassers verdunstet. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen hohen Nutzen hat.

Die untere Wasserbehörde hat nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Wasserbehörde aufgrund der anhaltenden niedrigen Grundwasserstände hiermit Gebrauch.

Das Entnahmeverbot von 10.00 – 18.00 Uhr stellt nur eine zeitliche Beschränkung dar. Grundsätzlich ist eine Fortsetzung der Bewässerung – jedoch zu verdunstungsärmeren Tageszeiten – möglich. Das Entnahmeverbot ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Es ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wassermengewirtschaftlichen Anforderungen. Darüber hinaus stellt es auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut zu erhalten. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers in der Zeit von 10 bis 18 Uhr.

Zur Ausnahmeregelung (Nr. 4 und 5.):

Für die Erteilung einer Erlaubnis dürfen gemäß § 12 WHG keine schädlichen Gewässer-Veränderungen zu erwarten sein und es müssen zudem auch andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sein.

Eine schädliche Gewässerveränderung ist gemäß § 3 Nr. 7 WHG und § 10 WHG bereits gegeben, wenn Veränderungen der Gewässereigenschaften (u.a. Wassermenge, Wasserbeschaffenheit, Gewässerökologie) nicht den Vorschriften des Wasserrechtes entsprechen. Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. So ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen.

Wasserentnahmen, die so erfolgen, dass die entnommene Wassermenge zeitnah ohne negative Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit rückgeführt wird, z. B. Kieswäschen, können somit weiter erfolgen, da keine negativen Beeinträchtigungen für das Gewässer zu erwarten sind.

Die Bewässerung mit Tröpfchen – Anlagen unterliegen nicht der hohen Verdunstungsrate und sind grundsätzlich schon wesentlich sparsamer als andere Bewässerungsanlagen.

Die Zuständigkeit für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Wasserbehörde ist wie unter Punkt 1 auch hier gegeben.

Zur Gültigkeit (Widerrufsvorbehalt –Nr. 6):

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis zum 30.09.2025 oder bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Dieser ist eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Zudem stellt die Befristung ebenfalls eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG dar. Aufgrund der Erfahrung in den letzten Jahren kann die Trockenperiode bis in den Oktober hinein anhalten. Bei der Befristung ist das Erholen der Gewässer einzubeziehen. Mit der Befristung soll sichergestellt werden, dass es während der gesamten Trockenperiode nicht zu weiteren Negativbeeinträchtigungen kommt. Da die Rechtfertigung bzw. Begründetheit dieser Allgemeinverfügung wetterabhängig ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, steht zusätzlich der Widerrufsvorbehalt, welcher vor Fristablauf gegebenenfalls angewendet werden kann.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung (Nr. 7):

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen durch technische Hilfsmittel, z. B. Pumpvorrichtungen, im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnissen fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird.

Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur und Landwirtschaft zur Folge. Gleichzeitig muss ausgeschlossen werden, dass durch die Verwendung des Wassers u.a. zum Zwecke der privaten Nutzung eine Gefahrenverlagerung auf das Schutzgut Boden und im Weiteren auf das Grundwasser erfolgt. Nach Abwägung der Interessen der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zum Schutz der Gemeingüter Wasser und Boden sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit ist die Einschränkung des Anlieger- und Eigentümergebrauch auch verhältnismäßig. Die getroffene Einschränkung ist ein geeignetes und angemessenes Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Die Ausübung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs und der wasserrechtlichen Erlaubnisse muss immer gemeinverträglich erfolgen. Auf Grund der momentanen Gewässersituation ist nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine gemeinverträgliche Nutzung nicht möglich, so dass die Allgemeinverfügung zu erlassen und sofort zu vollziehen ist.

Zum Inkrafttreten (Nr. 8):

Nach § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist. Der Verwaltungsakt gilt nach § 41 Abs. 4 VwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da hier schneller Handlungsbedarf gilt, wird die früheste Möglichkeit, einen Tag nach Bekanntmachung, gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Hinweise

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen diese Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 103 Abs. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Köthen (Anhalt), den 01.07.2025



Grabner
Landrat

Fundstellenverzeichnis

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)VwVfG LSA

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

SOG LSA

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53)

VWGO

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)